

---

**31/2017****Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg****28.09.2017**

---

**I n h a l t**

	Seite
1. Satzung über die Aufhebung von Diplomstudien- und Prüfungsordnungen der universitären Diplom-Studiengänge Umweltingenieurwesen/Verfahrenstechnik, Umweltingenieurwesen, Verfahrenstechnik und Land- und Wasserbewirtschaftung vom 27. September 2017	2
2. Satzung über die Aufhebung von Diplomstudien- und Prüfungsordnungen der universitären Diplom-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 27. September 2017	3

## Satzung über die Aufhebung von Diplomstudien- und Prüfungsord- nungen der universitären Diplom- Studiengänge Umweltingenieur- wesen/Verfahrenstechnik, Umweltingenieurwesen, Verfah- renstechnik und Land- und Was- serbewirtschaftung vom 27. September 2017

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) und gem. §§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 16 Abs. 2 Nr. 8, 29 Abs. 4 Nr. 1 der Grundordnung der BTU vom 08. Januar 2016 (AMbl. 01/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Diese Satzung regelt die Rechtsfolgen über die Aufhebung von Diplomstudien- und Prüfungsordnungen der universitären Diplom-Studiengänge

- Umweltingenieurwesen/Verfahrenstechnik,
- Umweltingenieurwesen,
- Verfahrenstechnik und
- Land- und Wasserbewirtschaftung.

1. <sup>1</sup>Die letztmöglichen Prüfungstermine sind auf den 31. März 2018 festgelegt. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen, die in der Tabelle aufgeführt sind, werden ebenfalls mit Ablauf zum 31. März 2018 aufgehoben.

2. <sup>1</sup>Studierende, die nach Ablauf des 31. März 2018 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch, sofern nicht eine Verlängerung nach Nummer 3. gewährt wird. <sup>2</sup>Sie werden gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 BbgHG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der BTU wechseln.

3. <sup>1</sup>Für Studierende kann der Prüfungsausschuss zur Wahrung des Nachteilsausgleichs in Fällen unbilliger Härte auf Antrag die Frist verlängern. <sup>2</sup>Unbillige Härte liegt dann vor, wenn eine Studierende oder ein Studierender durch außergewöhnliche von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Frist zu wahren. <sup>3</sup>Dazu zählen insbesondere:

- Zeiten der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder eine solche Dienstpflicht oder Übernahme entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
- geleistete Zeiten des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungsdienstthelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549),
- Zeiten des Mutterschutzes,
- Elternzeit bis zur Dauer von drei Jahren,
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt,
- langfristige schwerwiegende Erkrankung oder
- Pflege naher Angehöriger.

4. Die Gründe eines Härtefalles sind durch aussagefähige Nachweise glaubhaft darzulegen, im Falle der Erkrankung durch ein amtsärztliches Attest.

Abschluss Diplom			
Studienfach	Studien-/Prüfungsordnung vom	Amtliche Bekanntmachung	Letzte Prüfungsmöglichkeit mit Ablauf vom
Umweltingenieurwesen/ Verfahrenstechnik	12.10.1995	03/1997	31.03.2018
Umweltingenieurwesen	06.06.2001	15/2002	31.03.2018
Verfahrenstechnik	10.06.2002	11/2002	31.03.2018
Land- und Wasserbewirtschaftung	05.12.2001	06/2002	31.03.2018

5. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 2 Umwelt und Naturwissenschaften vom 07. Juni 2017, der Stellungnahme des Senats vom 15. Juni 2017 sowie der Zustimmung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 31. Juli 2017.

Cottbus, 27. September 2017

In Vertretung des Präsidenten

gez. Prof. Dr. Christiane Hipp  
Hauptberufliche Vizepräsidentin für Forschung

# Satzung über die Aufhebung von Diplomstudien- und Prüfungsordnungen der universitären Diplom-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

## vom 27. September 2017

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) und gem. §§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 16 Abs. 2 Nr. 8, 29 Abs. 4 Nr. 1 der Grundordnung der BTU vom 08. Januar 2016 (AMbl. 01/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Diese Satzung regelt die Rechtsfolgen über die Aufhebung von Diplomstudien- und Prüfungsordnungen der universitären Diplom-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen.

1. <sup>1</sup>Die letztmöglichen Prüfungstermine sind auf den 31. März 2018 festgelegt. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen die in der Tabelle aufgeführt sind, werden ebenfalls mit Ablauf zum 31. März 2018 aufgehoben.

2. Studierende, die nach Ablauf des 31. März 2018 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch, sofern nicht eine Verlängerung nach Nummer 3 gewährt

wird. <sup>2</sup>Sie werden gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 BbgHG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der BTU wechseln.

3. <sup>1</sup>Für Studierende kann der Prüfungsausschuss zur Wahrung des Nachteilsausgleichs in Fällen unbilliger Härte auf Antrag die Fristen verlängern. <sup>2</sup>Unbillige Härte liegt dann vor, wenn eine Studierende oder ein Studierender durch außergewöhnliche von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Frist zu wahren. <sup>3</sup>Dazu zählen insbesondere:

- Zeiten der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder eine solche Dienstpflicht oder Übernahme entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
- geleistete Zeiten des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungsdiensthilfegesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549),
- Zeiten des Mutterschutzes,
- Elternzeit bis zur Dauer von drei Jahren,
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt,
- langfristige schwerwiegende Erkrankung oder
- Pflege naher Angehöriger.

4. Die Gründe eines Härtefalles sind durch aussagefähige Nachweise glaubhaft darzulegen, im Falle der Erkrankung durch ein amtsärztliches Attest.

<b>Abschluss Diplom</b>			
<b>Studienfach</b>	<b>Studien-/ Prüfungsordnung vom</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Letzte Prüfungsmöglichkeit mit Ablauf vom</b>
<b>Maschinenbau</b>	07.08.2006	13/2006	31.03.2018
<b>Wirtschaftsingenieurwesen</b>	03.08.2006	11/2006	31.03.2018

5. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 3 Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme vom 21. Juni 2017, des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 07. Juni 2017, der Stellungnahme des Senats vom 15. Juni 2017 sowie der Zustimmung durch des Präsidenten

der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 31. Juli 2017.

Cottbus, 27. September 2017

In Vertretung des Präsidenten

gez. Prof. Dr. Christiane Hipp  
Hauptberufliche Vizepräsidentin für Forschung